

52
2427 027

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 57/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Katharina R [REDACTED] geb. K [REDACTED],

[REDACTED] Road, Apt. [REDACTED], D [REDACTED] O [REDACTED], Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Es hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1968, 314). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Auch die Verfahrensergüsse der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Eine unzulässige vorweg-

50

- 3 -

genommene Beweiswürdigung ist nicht ersichtlich. Die
Einholung eines weiteren ärztlichen Sachverständigen-
gutachtens steht im Ermessen des Tatrichters (§ 412 ZPO).

Mai

Zorn

